

**Rede
des Sprechers für Feuerwehren**

Rüdiger Kauroff, MdL

zu TOP Nr. 28

Erste Beratung

**Die gute Idee eines „Rechtsschutzfonds für
Einsatzkräfte“ mit Leben füllen - Einsatzkräfte nicht
im Stich lassen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU – Drs. 18/2902

während der Plenarsitzung vom 28.02.2019
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

seit längerer Zeit müssen wir bedauerlicherweise vermehrt zur Kenntnis nehmen, dass Einsatz-, Rettungs- und Hilfskräfte im Einsatz immer häufiger Opfer von Beleidigungen, Übergriffen und sogar Gewalt werden. Hierbei handelt es sich oft um strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände, bei denen Helfer und Helferinnen als Zeugen aussagen müssen.

Vor Gericht allerdings haben die Helfer und Helferinnen dann häufig den Eindruck, mehr Angeklagter als Zeuge zu sein. Viel zu oft sind Einsatzkräfte dieser für sie außergewöhnlichen Situation vor Gericht schutzlos ausgesetzt.

Seit 2015 sieht Paragraph § 68 b der Strafprozessordnung zwar vor, dass Zeugen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, problematisch hierbei sind jedoch die sehr hohen Voraussetzungen. Möchte ein Zeuge dennoch nicht auf die Unterstützung eines Anwalts verzichten, so muss dieser selbst für die entstehenden Kosten aufkommen. Aus diesem Grund scheuen insbesondere viele ehrenamtliche Einsatz-, Rettungs- und Hilfskräfte die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands.

Dieser Umstand ist nicht hinnehmbar. Wir müssen unsere Einsatzkräfte in diesen Situationen besser unterstützen!

In diesem Zusammenhang sollte der Staat sicherstellen, dass für die Dauer der Vernehmung in allen Fällen Rechtsschutz zur Inanspruchnahme für die Helfer und Helferinnen zur Verfügung steht. Der Rechtsschutz muss unabhängig davon gewährt werden können, ob ein Zeuge seine Rechte und Pflichten selbst wahrnehmen kann oder nicht. Somit wäre eine gerechte Urteilsfindung gesichert und vor allem der Persönlichkeitsschutz der Helferinnen und Helfer gewahrt. Die Regelungen der Strafprozessordnung passen hier oftmals nicht zu der besonderen Situation der Helferinnen und Helfer.

Im Bundeshaushalt 2019 wurden Haushaltsmittel bereitgestellt, um Rechtsschutz auch dann gewähren zu können, wenn im Einzelfall die Schwelle zur Beiordnung

eines anwaltlichen Beistandes nach § 68 b der Strafprozessordnung nicht überschritten ist.

Unsere Aufgabe sollte es nun sein, sich an dieser Stelle in die Diskussion um die konkrete Ausgestaltung eines solchen „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ unter Einbindung der in Niedersachsen tätigen Hilfsorganisationen aktiv einzubringen. Ziel sollten ein schlankes Verfahren mit einer unbürokratischen Handhabung sein. Adressat ist hierbei das Bundesinnenministerium und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, welchem der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber aufgegeben hat, ein Konzept zur Verwendung der Mittel zu erarbeiten.

Des Weiteren sollten wir z. B. in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Niedersachsen und weiterer Hilfsorganisationen öffentlichkeitswirksam den „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ bewerben.

Auf diesem Weg ließe sich vielleicht eine Abschreckungswirkung gegenüber denjenigen entfalten, die Ehrenamtliche angreifen. Zumindest aber sollte der „Rechtsschutzfonds für Einsatzkräfte“ zum kraftvollen Signal eines wehrhaften Gemeinwesens werden und unsere Wertschätzung und Unterstützung für die Helfer und Helferinnen unterstreichen.